

Rezension: Björn Schumacher: Die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg. "Morale Bombing" im Visier von Völkerrecht, Moral und Erinnerungskultur

Zeidler, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Zeidler, M. (2009). Rezension: Björn Schumacher: Die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg. "Morale Bombing" im Visier von Völkerrecht, Moral und Erinnerungskultur. [Rezension des Buches *Die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg: "Morale Bombing" im Visier von Völkerrecht, Moral und Erinnerungskultur*, von B. Schumacher]. *Totalitarismus und Demokratie*, 6(2), 377-380. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-318321>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

den wissenschaftlichen Gebrauch ist nur, dass den Kapiteln des Anmerkungsapparates mit jeweils neu beginnender Zählung der Nachweise ein notwendiger Hinweis auf die Seitenzahl des entsprechenden Textkapitels fehlt. Es wäre für den Verlag ein Leichtes gewesen, die Benutzung nicht unnötig dadurch zu erschweren: Das dürfte aber bei der sicher zu erwartenden Nachauflage auszubessern sein. Literaturverzeichnis und Personenregister sowie im Inneneinband ein Stadtplan von Moskau mit Angaben zu den wichtigsten Orten des Geschehens runden eine großartige Studie ab, von der ohne Übertreibung gesagt werden kann, dass es sich um ein Standardwerk der Forschung handelt.

Thomas Widera, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden



Björn Schumacher, *Die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg. „Morale Bombing“ im Visier von Völkerrecht, Moral und Erinnerungskultur*, Graz 2008 (Ares-Verlag), 344 S.

Seit Jörg Friedrichs emotionalisierendem Buch „Der Brand“ aus dem Jahre 2002 ist der alliierte strategische Bombenkrieg gegen die deutschen Großstädte in der zweiten Hälfte des Zweiten Weltkriegs zum Gegenstand vielfältiger Untersuchungen geworden. Historiker, Politikwissenschaftler, (Moral-)Philosophen und Theologen sowohl inner- wie außerhalb Deutschlands haben sich im Laufe der vergangenen Jahre diesem Thema gewidmet und überwiegend in der von Friedrich vorgegebenen Tendenz im Hinblick auf die völkerrechtliche und moralische Statthaftigkeit dieser

spezifischen Art einer totalen Kriegführung z. T. eindeutige Verdikte formuliert.

Mit Björn Schumacher unternimmt es nunmehr ein, wenngleich außerhalb des akademischen Betriebs stehender, Jurist, von seiner Warte aus den Gegenstand zu behandeln. Es ist, soviel vorweggesagt, ein engagiertes Buch, das „Position“ erkennen läßt und eindeutige Urteile nicht scheut.

Schumacher beginnt seine Studie – recht effektiv – mit dem Schlüsselereignis „Dresden“ und der bis heute schwelenden Kontroverse um die genaue Opferzahl jenes denkwürdigen angloamerikanischen Luftbombardements der Stadt vom 13./14. Februar 1945. „130 000 bis 150 000 Bombentote könnten eine realistische Marke setzen“ schreibt der Autor dazu (S. 40) und favorisiert damit eine Größenordnung, die weit über der Marge liegt, die die gegenwärtige internationale geschichtswissenschaftliche Forschung für realistisch hält und die sogar noch die Schätzungen David Irvings übertrifft.

Im weiteren Verlauf der Studie folgt eine Abhandlung über die britische Debatte um „Area Bombing“ (Flächenbombardements) und Ethik sowie eine

weitgehend positiv ausfallende Würdigung zweier prominenter Kritiker der alliierten Luftkriegsdoktrin des Zweiten Weltkriegs aus der angelsächsischen Welt der Gegenwart: des britischen Philosophen Anthony C. Grayling und seines amerikanischen Fachkollegen und Ethikspezialisten John B. Rawls.

Den eigentlichen Kern der juristischen Argumentation bildet ein gesonderter rechtstheoretischer Exkurs über die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO) und ihrer einzelnen Verbotstatbestände sowie zu dem allerdings Entwurf gebliebenen und somit nicht bindend kodifizierten Luftkriegsrecht der zwanziger Jahre.

Die an den materiellen Bestimmungen des kodifizierten Kriegsvölkerrechts gewonnenen juristischen Erkenntnisse werden in drei nachfolgenden Kapiteln im Hinblick auf konkrete Schuldvorwürfe und Straftaten der luftkriegführenden Mächte des Zweiten Weltkriegs exemplifiziert („Deutsche Luftangriffe im Spiegel des Völkerrechts“ – „Von Versailles zum Nürnberger Prozeß“ – „War Churchill ein Kriegsverbrecher?“). Die letzten beiden Kapitel des Buches widmen sich aus kritischer Perspektive dem Thema der „Erinnerungskultur“ der Deutschen nach 1945 im Hinblick auf den Bombenkrieg und seine Opfer; das erste eher im allgemeinen, das letzte speziell auf Dresden bezogen, womit zum Abschluss gewissermaßen der Bogen zum Ausgangspunkt der Studie geschlagen wird.

Schumachers Argumentation ist überwiegend gesetzpositivistisch. Gewohnheitsrechtliche Ansätze erscheinen ihm inhaltlich zu unbestimmt und auslegungsbedürftig. Zentrales Element des Rechtsprinzips, so der Autor, ist die Rechtssicherheit. Auf Grund dessen sollte man „mit den reichen Mitteln der juristischen Methoden- und Interpretationslehre versuchen, geschriebenes und daher leichter erkennbares Völkervertragsrecht zur Geltung zu bringen“ (S. 177). In diesem Sinne erkennt er bei den unterschiedlosen Flächenbombardements und dem „Morale Bombing“ der westalliierten strategischen Luftkriegsführung vielfach eindeutige Verstöße gegen die Zivilschutzbestimmungen der Haager Landkriegsordnung. So wurde „in Dresden, Hamburg, Kassel und Pforzheim mit ungeheurer Energie gegen die Art[ikel] 23 b und g, 25 und 27 HLKO verstoßen“ (S. 232). Auch Schumacher betont ausdrücklich, dass sich diese juristische Würdigung der Tatbestände „nicht aus dem Wortlaut der Landkriegsordnung“ erschließe, sondern angesichts ihrer Lückenhaftigkeit „eingehende Normanalysen im Lichte der juristischen Methoden- und Interpretationslehre“ voraussetze (S. 338, ähnlich S. 180).

Im erwähnten Kapitel mit der Überschrift „War Churchill ein Kriegsverbrecher?“ widmet sich der Autor – der Methode Anthony Graylings folgend – einer hypothetischen juristischen Aufarbeitung des alliierten Bombenkriegs durch einen internationalen Gerichtshof, ein sogenanntes „Dresden-Tribunal“. Es geht um die Frage eines Schuldvorwurfs und einer Strafverhängung gegen die fiktiven Angeklagten eines solchen hypothetischen Verfahrens, im wesentlichen Churchills als des politisch Hauptverantwortlichen und seines Bomber-Command-Chefs Harris, in Anlehnung an den Nürnberger Gerichtshof zur Aburteilung der NS-Haupttäter. Hier nun wird die Argumentation ausgespro-

chen juristisch-subtil, für den juristischen Laien gar sophistisch. Mittels einer breitgefächerten Kasuistik diskutiert Schumacher die Frage der möglichen Rechtfertigungs- bzw. Schuldaußschließungsgründe in Bezug auf die „Angeklagten“ und ihre Taten. Die Stichworte reichen hierbei vom „rechtfertigenden Notstand“ über den sogenannten „(Erlaubnis)grenzirrtum“ (Form des indirekten Verbotsirrtums) bis zum „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ im Hinblick auf das rechtlich Erlaubte, wobei jedenfalls nach deutscher Strafrechtslehre nur der letztere die Schuld eines Angeklagten hinfällig machen kann. Allen möglichen Einwänden auf dem überaus subtilen Feld der juristischen Irrtumslehre zum Trotz, so lautet das Fazit am Ende, „hätten Churchill und Harris wegen fortgesetzter, vorsätzlicher Verstöße gegen Art[i]kel 23 b und g, 25 und 27 HLKO (völker)strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen“ (S. 271).

Implizit unterstellt Schumacher einen hohen Verbindlichkeitsgrad des internationalen Völkervertragsrecht als Bestandteil der jeweiligen nationalen Rechtssysteme. Erst jüngst hat jedoch Andreas Toppe in seiner Dissertation über Militär und Kriegsvölkerrecht gezeigt, wie wenig für die Epoche der beiden Weltkriege im Gegensatz zur heutigen Auffassung von einem allgemeinen Konsens über den Primat des Völkerrechts gegenüber dem Staatsrecht gesprochen werden kann. Internationales Recht galt, da im Unterschied zur souveränen Staatsgewalt als Rechtsquelle nationalen Rechts eine verbindliche Durchsetzungsgewalt fehlte, auch für viele Repräsentanten der damaligen Rechtswissenschaft eher als minderobligatorisches nachgeordnetes Recht.

Soweit zur juristischen Betrachtungsweise, deren normative Fragestellungen und Argumentationsmuster zum überwiegend empirischen Zugang des Historikers deutlich kontrastieren. Doch liefert Schumacher jenseits seiner eigentlichen Materie auch politische Wertungen, so u. a. Urteile über die Ursachen der so kompromisslos-totalen Kriegführung der britischen Seite im Zweiten Weltkrieg. Er sieht sie im wesentlichen in der persönlichen Disposition Churchills und der politisch-militärischen Akteure seines Umfeldes begründet, die in ihrem Versuch, „den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben“, sich „partiell den Denk- und Verhaltensmustern totalitärer Systeme“ genähert hätten (S. 274) und beruft sich dabei auf eine englische Stimme, die den britischen Akteuren „jeden Sinn für Proportionen“ absprach: „Nach vier Jahren Krieg hatte ihnen die eigene Propaganda gänzlich den Kopf verwirrt. Sie waren von einem Komplex gerechter Entrüstung besessen“ (S. 271).

So zutreffend solche individualistischen Erklärungsmuster durchaus sein mögen, sollte man hierbei doch auch größere historische Zusammenhänge berücksichtigen. In seiner Jahrhunderte langen Geschichte als europäische und globale Großmacht hat England stets ein besonderes Verständnis von Krieg und Kriegführung gepflegt, das sich mitunter von kontinentaleuropäischen Auffassungen abhob. Eine illustrative und zur Bombenkriegsthematik zeitnahe Darlegung britischer Kriegsrechtsauffassungen bietet das 1937 erschienene amtliche Werk über die englische Blockadepolitik gegen die Mittelmächte im Ersten Weltkrieg (A History of the Blockade of Germany [...] 1914–1918 by A.C. Bell).

Schon diese Hungerblockade – Marineminister Churchill sprach am 9. November 1914 von einer „wirtschaftlichen Erdrosselung durch die Blockade“ – hatte sich unterschiedslos gegen die Zivilbevölkerung, namentlich in den Großstädten, gerichtet und allein im Deutschen Kaiserreich wahrscheinlich mehr kriegsbedingte Ziviltote gefordert als die Luftbombardements des Zweiten Weltkriegs. Zur Rechtfertigung dieser Art von Kriegsführung führt das von der Historischen Sektion des ‚Committee of Imperial Defence‘ herausgegebene Werk von 1937 eine Reihe kriegsgeschichtlicher Beispiele an, die die starke Einbeziehung der Zivilbevölkerung in fast allen Kriegen der Vergangenheit belegen sollen und in dem Satz gipfeln: „Die Behauptung, daß Zivilisten und bewaffnete Macht erst seit dem Jahre 1914 als eine einheitliche kriegführende Masse behandelt worden seien, ist eine der lächerlichsten, die je geäußert worden ist.“⁶ Demgemäß wurde die als Repressalie im völkerrechtlichen Sinne erklärte deutsche Ankündigung des Handelskrieges mit U-Booten vom 4. Februar 1915, die die Gewässer um Großbritannien zum Kriegsgebiet erklärte, als eine gegen das ganze englische Volk als kriegführende Partei gerichtete Maßnahme gewertet. Eine andere bemerkenswerte und mit historischen Beispielen unterlegte Feststellung im britischen Blockadewerk spricht vom starken Einfluss der Volksstimmung auf die Gesetzgebung und davon, dass das englische Kriegsrechtsverständnis stets dann zu radikalen Formen tendierte, „so oft die britische Nation sich in einem Krieg ‚totis viribus‘ zur Unterstützung eines großen Prinzips oder zur Verteidigung ihrer nationalen Freiheit wühlte“.⁷

Selbst noch nach 1945 finden wir dieses Phänomen im britischen Selbstverständnis, das gegebenenfalls ideologische über pragmatische Prinzipien triumphieren läßt; man denke an das englische Verhalten bei der Suez-Krise 1956 oder den Falkland-Krieg Premierministerin Thatchers im Jahre 1982.

Auf diesem Hintergrund waren Churchill und seine engste Umgebung auch nur, wenngleich prominente Exponenten einer Kontinuitätslinie, die, wie phasenweise schon 1914, spätestens seit 1940 in England wieder zum Durchbruch kam. Dieser Hinweis auf einen größeren historischen Kontext ist im juristischen Sinne natürlich kein Argument für oder gegen etwas im Rahmen des „ius in bello“, sollte aber zum Gesamtverständnis der Kriegführung sowenig ignoriert werden wie die Kenntnis des in einer bestimmten Epoche kodifizierten (Kriegs-)Völkerrechts und die Möglichkeiten und Grenzen seiner Auslegung.

Manfred Zeidler, Böttgerstr. 2, 60389 Frankfurt a. M.

6 Zitiert nach: Die englische Hungerblockade im Weltkrieg 1914–15. Nach der amtlichen englischen Darstellung der Hungerblockade von A. C. Bell. Bearbeitet und eingeleitet durch Viktor Böhmert, Essen 1943, S. 45.

7 Ebd., S. 170.